



Kanton Zürich
Baudirektion

Reglement für den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds

15. Dezember 2024



Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1. Grundsätze	3
2. Beiträge bei Auszonungen	3
2.1. Beitragsberechtigte Auszonungen	3
2.2. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller	3
2.3. Beitragsgesuch	4
3. Beiträge an Massnahmen der Raumplanung	4
3.1. Beitragsberechtigte Massnahmen	4
3.2. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller	4
3.3. Beitragsgesuch	4
3.4. Festlegung der Beitragshöhe	5
3.4.1. Grundsatz	5
3.4.2. Kriterien für die beitragsberechtigten Massnahmen	5

1. Allgemeines

1.1. Grundsätze

¹ Es gelten die §§ 14 – 18 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9), §§ 32 – 40 der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV, LS 700.91) sowie das Staatsbeitragsrecht (Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2 und Staatsbeitragsverordnung, LS 132.21). Im Sinne der Anwen­derfreundlichkeit werden einzelne Regelungen im vorliegenden Reglement wiederholt.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds.

³ Die Beiträge sind zweckgebunden und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

⁴ Das Amt für Raumentwicklung

a. prüft sämtliche Beitragsgesuche. Die Ausgaben- und Vergabekompetenzen richten sich nach der Finanzkompetenzdelegation für den Mehrwertausgleichsfonds.

b. kann die Einzelheiten in Merkblättern regeln.

c. verwaltet den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds.

2. Beiträge bei Auszonungen

2.1. Beitragsberechtigte Auszonungen

¹ Eine Auszonung ist beitragsberechtigt, wenn sie zu einer raumplanerischen Verbesserung der Lage und Grösse der Bauzonen des Kantons Zürich führt.

² Ist eine Auszonung Teil eines Zonenabtausches innerhalb derselben Gemeinde, ist diese Auszonung in der Regel nicht beitragsberechtigt.

2.2. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Antragsberechtigt sind die politischen Gemeinden des Kantons Zürich.

2.3. Beitragsgesuch

¹ Das Gesuch ist möglichst frühzeitig einzureichen – spätestens im Rahmen der Vorprüfung zur Planungsmassnahme gemäss § 87a PBG.

² Dem Gesuch sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- Begründung, weshalb die Auszonung beitragsberechtigt ist (siehe 2.1).
- Begründeter Vorschlag, wie die Beiträge nach § 38 Abs. 3 MAV als Prozentangabe zwischen Gemeinde und Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer aufgeteilt werden.

3. Beiträge an Massnahmen der Raumplanung

3.1. Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Beitragsberechtigt sind insbesondere die in § 39 MAV genannten Massnahmen.

² Massnahmen zum Landschaftsschutz, die im Perimeter von kantonalen Inventaren umgesetzt werden, sind nicht beitragsberechtigt. Allfällige Beiträge werden abschliessend aus dem Natur- und Heimatschutzfonds entrichtet.

3.2. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Antragsberechtigt für Beiträge an Massnahmen der Raumplanung sind die politischen Gemeinden, die Planungsregionen sowie die kantonalen Direktionen bzw. deren Verwaltungseinheiten.

3.3. Beitragsgesuch

¹ Das Beitragsgesuch wird elektronisch eingereicht.

² Dieses muss einen begründeten Antrag enthalten, wie die Beitragshöhe festgelegt werden soll (siehe 3.4).

3.4. Festlegung der Beitragshöhe

3.4.1. Grundsatz

Die Beitragshöhe richtet sich nach der raumplanerischen Bedeutung und Wirkung der Massnahme. Bei kommunalen Massnahmen richten sich die Beiträge zusätzlich nach dem Beitrag der Gemeinde. Weiter sind die verfügbaren Mittel im Fonds zu berücksichtigen (vgl. § 17 Abs. 2 MAG, § 40 MAV).

3.4.2. Kriterien für die beitragsberechtigten Massnahmen

¹ Bei Aufwertungen der Landschaft (§ 39 lit. a MAV) werden Kriterien wie das Ausmass der Verbesserung, die Sichtbarkeit der Massnahme oder die Form und der Grad der Beeinträchtigung beigezogen.

² Bei Beiträgen an die Gestaltung des öffentlichen Raums oder an Erholungseinrichtungen (§ 39 lit. b MAV) sind Faktoren wie der Einzugsbereich (lokal, überkommunal), die Zielgruppen (eine Zielgruppe, weite Personenkreise), die Nutzungszeit (im Tagesverlauf, saisonal) oder die potenzielle Nachfrage massgebend.

³ Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas (§ 39 lit. c MAV) werden anhand der anzunehmenden Wirkung beurteilt.

⁴ Qualitätssteigernde Planungsverfahren (§ 39 lit. d MAV) für Vorhaben auf Quartier- oder Gemeindeebene erhalten eher und höhere Beiträge als solche für Einzelobjekte.